

Satzung

des Vereins der Eltern, Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des
Gymnasium, des ~~XXXXXX~~ Hoffmann-von-Fallersleben - Schulzentrums
in Lütjenburg

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern, Freunde, Förderer und
ehemaligen Schüler des Gymnasiums des Hoffmann-von-Fallersleben - Schul-
zentrums in Lütjenburg".

Sitz des Vereins ist Lütjenburg.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, Mittel zu beschaffen für das Gymnasium im
Hoffmann-von-Fallersleben - Schulzentrum in Lütjenburg zur Förderung der
Bildung und Erziehung.

Dabei leistet der Verein tätige und finanzielle Hilfe vor allem bei
Veranstaltungen, Wander- und Lehrfahrten, Anschaffungen von Schulmitteln
sowie Erstellungen von Schulchroniken.

Der Verein pflegt zu diesem Zweck eine ständige Verbindung mit der
Schulleitung und dem Schulelternbeirat.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf keine Personen, Organisationen oder sonstige Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können ältere Schüler, ehemalige Schüler und deren Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer des Gymnasiums Lütjenburg werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Mitglieder und Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehren-

mitgliedern ernannt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.

Bei Mitgliedern, die mehr als 12 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, wird die Mitgliedschaft aufgehoben, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen.

Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag in Geld, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat und Ausschüsse für besondere Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen notwendig, für sonstige Beschlüsse reicht einfache Mehrheit aus.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vor-

sitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Dabei sollen der Vorsitzende und der Kassenwart jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden. Um dieses Verfahren einzuhalten, ist es zulässig, daß die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder für ein Jahr, längstens für drei Jahre, wählt.

Zu Beisitzern sollen möglichst der Schulleiternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter gewählt werden.

Der Vorstand stellt Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung auf. Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Ausgabevorschlag, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die Mittel im Rahmen des Vereinszwecks und der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien.

Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der absoluten Mehrheit.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Bei dieser Frist kommt es auf die Absendung und nicht auf den Eingang der Ladung an.

Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muß der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

Über Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Bericht des Vorstandes

Einmal im Jahr legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht sowie der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über den Jahresabschluß zu geben.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Erschienenen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Gymnasium dienende Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plön einzutragen.

Lütjenburg, den 7. Juni 1991